

# Satzung



## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Arnsberger Heimatbund e.V.

Er hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Arbeit des am 09. April 1922 als "Ortsgruppe Arnsberg" des Sauerländer Heimatbundes gegründeten Arnsberger Heimatbund fortzusetzen.

Der Verein hat seinen Sitz in Arnsberg.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 316 eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung des vorhandenen historischen Kulturgutes in der alten Stadt Arnsberg, sowie dessen Förderung und Mehrung sowie die Mitarbeit an einer zukunftsfähigen Struktur.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 4

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ableben des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist
- c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss, der durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes herbeigeführt wird.

Erlischt die Mitgliedschaft, verliert das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger jeden Anteil am Vermögen des Vereins und hat keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

### § 5.1

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) »Geschäftsführender Vorstand«  
mit dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Geschäftsführer(in)  
dem/der Schatzmeister(in)
- b) »Erweiterter Vorstand«  
mit bis zu 14 Mitgliedern

Den Arnsberger Heimatbund e.V. vertreten im Sinne des § 26 BGB der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) oder der/die Schatzmeister(in). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 5.1) werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

## **§ 5.2**

### **Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern und wird durch den Vorstand berufen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand durch professionelle Beratung und Erfahrungsaustausch.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt. Sie beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit derselben Frist einzuladen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu § 5.1 a) zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Arnsberg, welches diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt für

gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 Steueranpassungsgesetz zu verwenden hat. Die Vermögenszuwendung an die Stadt Arnsberg darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Auch bedürfen Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbindung beziehen, der Zustimmung des Finanzamtes.

## § 9

### Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Arnsberger Heimatbundes e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Alle Mittel des Arnsberger Heimatbundes e.V. dürfen nur für diese im Rahmen dieser Satzung verwendet werden. Das Streben des Arnsberger Heimatbundes e.V. darf nicht auf Erzielung finanzieller Gewinne ausgerichtet sein. Er darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Bund fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Vereins ist das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## § 10

### Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Beschlüsse im Vorstand und in der Mitgliederversammlung werden sonst mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Dezember 2007 beschlossen.

Arnsberg, den 07. Dezember 2007



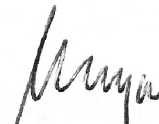
Prof. Dr. Dr. Antonius Kettrup  
1. Vorsitzender



Werner Friedrich Bühner  
2. Vorsitzender



Manfred F. Rüter  
Geschäftsführer



Karl-Heinz Meyer  
Schatzmeister